

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Willi Meyer Bauunternehmen GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Bestellung sowie alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wird. AGB des Lieferanten gelten insgesamt nicht. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von Bedingungen des Lieferanten, die von unseren Bedingungen abweichen oder diesen entgegenstehen, die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen.

2. Textform der Bestellung

Die Bestellung und etwaige Bestelländerungen bedürfen der Textform. Mündliche Abreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

3. Lieferbedingungen, Lieferverzug

- 3.1 Der Lieferant hat frei Verwendungsstelle, entladen, zu liefern.
- 3.2 Der Transport bzw. Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
- 3.3 Zu Teillieferungen oder -leistungen ist der Lieferant nicht berechtigt.
- 3.4 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- 3.5 Wird der Liefertermin nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Solange dem Lieferanten eine Rücktrittserklärung oder ein Schadensersatzverlangen wegen Nichterfüllung nicht zugeht, bleibt er zur Leistung auch nach Ablauf des Liefertermins verpflichtet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens, bleiben unberührt.
- 3.6 Der von uns im Falle des Lieferverzugs zu beanspruchende Verzögerungsschaden beträgt pauschal 0,2 % des Nettorechnungsbetrages je Werktag des Verzuges, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettorechnungsbetrages. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens ist den Parteien gestattet.
- 3.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, dass diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

4. Preise, Versand, Gewichte und Verpackungen

- 4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie schließen sämtliche Transport- und Versandkosten einschließlich Verpackung, Entladung und jegliche Spesen ein.
- 4.2 Sollte abweichend von Nr. 3.1 eine Lieferung ab Werk oder Lager ausdrücklich vereinbart worden sein, übernehmen wir lediglich die reinen Frachtkosten. Etwaige bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehende Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.3 Bei Abrechnung nach Gewicht sind den Lieferscheinen die Wiegekarten einer amtlichen Waage beizufügen.
- 4.4 Der Lieferant ist auf unsere Anforderung hin verpflichtet, gelieferte Verpackungs- oder Transporthilfen (Paletten, Gitterboxen etc.) kostenfrei vom Lieferort abzuholen.

5. Beschaffenheit der Ware, Mängeluntersuchung

- 5.1 Die Ware muss dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen und den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen.
- 5.2 Der Lieferant wird die Ware einer sorgfältigen Ausgangskontrolle unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen.
- 5.3 Nach vertragsgerechter Anlieferung der Ware werden wir die Ware unverzüglich einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle unterziehen und Mängel unverzüglich, spätestens aber drei Werktage nach Abschluss der Eingangskontrolle dem Lieferanten anzeigen. Zur ordnungsgemäßen Eingangskontrolle reichen Stichproben aus. Verdeckte Mängel, die sich erst nach Abschluss der Eingangskontrolle zeigen, werden wir innerhalb von sechs Werktagen anzeigen.
- 5.4 Die Anzeige von Mängeln kann mündlich erfolgen.
- 5.5 Der Lieferant kann sich nicht auf eine Verletzung der Rügeobliegenheit unsererseits berufen, wenn die Mangelhaftigkeit der Ware auf Umständen beruht, die der Lieferant kannte oder schuldhaft nicht erkannt hat.

6. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

- 6.1 Neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen haben wir bei Gefahr im Verzug das Recht, die Ware auch ohne vorherige Fristsetzung selbst nachzubessern bzw. nachbessern zu lassen, wenn die bestehende Gefahr bzw. die hieraus resultierenden rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen nur durch eine sofortige Nachbesserung vermieden werden können.

6.2 Sofern wir auf Veranlassung des Lieferanten Hilfestellung bei Vorgängen leisten, die zum Bereich seiner Vertragspflichten gehören (z.B. Entladung), haften wir nur für schuldhaft verursachte Personenschäden sowie für Sachschäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen.

6.3 Unsere Gewährleistungsansprüche wegen der Lieferung von zum Einbau in Bauwerken vorgesehenen Baustoffen verjähren in sechs Jahren nach Ablieferung. Bei Baustoffen, die wir bestimmungsgemäß für die Gewerke Abdichtung oder Flachdach verwenden, beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn unsere Kostenstellen-/Baustellennummer und das Bauvorhaben – beides wie aus unserer Bestellung ersichtlich – angegeben sind.
- 7.2 Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der vertragsgemäßen Lieferung und Eingang einer Rechnung, die den vorstehenden Anforderungen entspricht, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Werktagen nach vertragsgemäßer Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Skonto.
- 7.3 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl in bar, per Banküberweisung, mit Scheck oder Wechsel.
- 7.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

8. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt (beispielsweise Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen) oder sonstiger Lieferhindernisse, die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir berechtigt, Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein sofortiger Rücktritt nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gerechtfertigt ist. Schadensersatzansprüche des Lieferanten bestehen in diesen Fällen nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten – auch der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung – werden ausgeschlossen. Es erfolgt auch keine Verarbeitung im Sinne des § 950 BGB für den Lieferanten.

10. Vertraulichkeit

Der Lieferant hat über unsere Bestellung Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere darf der Lieferant nicht mit der Lieferung an uns werben (Printwerbung, Schilder/Plakate am Lieferort, Internetwerbung etc.), es sei denn, wir geben hierzu in Textform unser Einverständnis. Hierzu hat uns der Lieferant die beabsichtigte Werbung nach Art, Umfang und Dauer vorab mitzuteilen.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Lieferanten ist Lüneburg.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Für sämtliche Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Lüneburg ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.
- 12.2 Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Teilunwirksamkeit

Soweit diese Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam und die betroffene Bestimmung ist durch eine individuell auszuhandelnde Regelung zu ersetzen.